



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Embd** vom 20. Juni 2013 mit dem Antrag auf Homologation der von der Ur- und Burgerversammlung der Einwohnergemeinde Embd am 17. Mai 2013 beschlossenen der **Teilumzonung der Parzelle Nr. 1025 im Gebiet "Hasol"** von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Wohn- und Ferienhauszone W2;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Embd vom 17. Mai 2013, womit die oben genannte Teilumzonung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 2013;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 22. Oktober 2013, womit zu der Teilumzonung der Parzelle Nr. 1025 im Gebiet „Hasol“ von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Wohn- und Ferienhauszone W2 unter folgenden Auflagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde:

- *In der neuen Bauzone darf nur nach Erstellung des Schutzdammes gebaut werden.*
- *Nach Fertigstellung des Dammes ist ein Konformitätsbericht vom Geologen erstellen zu lassen, in dem die Schutzwürdigkeit des Dammes bestätigt wird.*
- *Die bergseitige Wand der Häuser ist in Stahlbeton zu erstellen und es sind nur kleine Öffnungen gestattet.*
- *Die Baugesuche müssen dem Kantonseologen zur Prüfung unterbreitet werden.*

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 28. Oktober 2013, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Teilumzonung der Parzelle Nr. 1025 im Gebiet „Hasol“ der Gemeinde Embd die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen die vorgenommene Teilumzonung keine Beschwerden eingegangen sind;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Embd am 17. Mai 2013 angenommene Teilumzonung im Gebiet "Hasol" von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Wohn- und Ferienhauszone W2 wird homologiert.

Sitzung vom

27. Nov. 2013

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI *Anträge per b. Departement*
1 Ausz. Fl